



Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

HESSEN



# Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

3. Fassung  
(Dezember 2015)

## Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Zauneidechse gehört zur Familie der „Echten Eidechsen“ (Lacertidae) und war 2020 Reptil des Jahres. Sie besiedeln in mehreren Unterarten das zweitgrößte Verbreitungsgebiet aller europäischen Echsen. Charakteristisch für die variabel gezeichneten Reptilien, die in Mitteleuropa meist 18 bis 20 Zentimeter Gesamtlänge erreichen, ist neben den prächtig grünen Flanken der Männchen eine braune Rückenfärbung mit dunklen Flecken und drei oft nur angedeuteten weißen Linien. Es gibt auch Farbvarianten wie Schwärzlinge, rotrückige und fast zeichnungslose Tiere. Zauneidechsen sind relativ anpassungsfähige Reptilien, die eigentlich keine hohen Ansprüche an ihre Lebensräume stellen. Sie bewohnen strukturreiche Flächen im Offenland, Saum- und Übergangsbereiche an Wald- und Feldrändern, als Kulturfolger auch gerne Lebensräume in naturnahen Gärten oder entlang von Straßen, Bahnstrecken und Zäunen. Zauneidechsen sind etwa die Hälfte des Jahres aktiv. Männchen verlassen die Winterquartiere meist im März/April und beenden ihre Aktivität oft im August. Weibchen erscheinen etwas später; am längsten sind Jungtiere zu beobachten, die sich oft erst im September zurückziehen. Zauneidechsen sind tagaktiv. Zum Aufwärmen suchen die Tiere gut besonnte Bereiche auf. Bei hohen Temperaturen bewegen sie sich dagegen im Schutz der Vegetation oder in feuchten Bereichen, sofern sie nicht ganz in ihrem Unterschlupf bleiben. Zauneidechsen ernähren sich räuberisch, vor allem von Insekten und Spinnen. Heuschrecken und Raupen fressen sie besonders gerne. Umgekehrt werden Zauneidechsen von Vögeln, aber auch von Schlangen sowie von Säugetieren (z.B. Mäusen, Wildschweinen) gefressen. (<a href="https://www.dght.de/zauneidechse">https://www.dght.de/zauneidechse</a>)</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Zauneidechsen besiedeln in mehreren Unterarten das zweitgrößte Verbreitungsgebiet aller europäischen Echsen. Es reicht von England bis zum sibirischen Baikalsee und von Mittelschweden bis Griechenland. Innerhalb dieses Verbreitungsgebiets ist das Klima meist gemäßigt, am Arealrand werden auch boreale (kaltgemäßigte) und subtropische Regionen bewohnt. An den Arealrändern sind daher oft nur isolierte Vorkommen zu finden. Die nördlichsten Vorkommen der Zauneidechse mit ihren verschiedenen Unterarten liegen an wärmebegünstigten Standorten, die südlichsten in höheren Lagen von Gebirgen. So werden in den italienischen Alpen etwa 2.100 m erreicht, die südlichsten Vorkommen im griechischen Pindos-Gebirge liegen auf etwa 2.000 m. In Georgien steigt die Art bis auf 2.200 m auf, eine ältere Quelle nennt für Kirgisistan sogar 3.512 m. Auch in Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet, sie kommt in allen Bundesländern vor. Die Höhenverbreitung erstreckt sich von den Küsten der Ost- und Nordsee bis auf etwa 1.700 m in den bayerischen Alpen, die meisten Vorkommen liegen im Flach- und Hügelland. Die aktuelle Nachweiskarte zeigt für den Zeitraum 2000–2018 eine Rasterfrequenz (TK25-Q) von 50 %. Wie im Gesamtareal werden im Norden insbesondere wärmebegünstigte Standorte besiedelt, weiter südlich werden die</p>				

Habitats immer vielfältiger. Entsprechend wirkt die Verbreitung in Süddeutschland mehr oder minder geschlossen und wird nach Norden zunehmend lückenhaft. In Baden-Württemberg und weiten Teilen von Hessen und Bayern sind die meisten Raster besetzt und Zauneidechsen regelmäßig zu finden. Siedlungsschwerpunkte liegen im Osten Deutschlands in den Sandergebieten, der Lausitz, dem Leipziger Raum und den Vorbergen des Thüringer Waldes. Dagegen ist die Zauneidechse in den atlantisch geprägten Regionen der Norddeutschen Tiefebene an mikroklimatisch günstige Standorte gebunden.

([https://www.dgqt.de/files/web/tier\\_des\\_jahres/2020/Zauneidechsen\\_Brosch%C3%BCre\\_Web.pdf](https://www.dgqt.de/files/web/tier_des_jahres/2020/Zauneidechsen_Brosch%C3%BCre_Web.pdf))

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Entgegen der bisherigen Annahme, dass die Zauneidechse im Norden und Osten von Hessen eher sporadisch verbreitet ist, zeigen die neueren Kartierungsdaten hier doch eine gute Verbreitung der Art. Auch im Süden ist sie nahezu flächendeckend verbreitet. Tatsächlich weitgehendst zauneidechsenfrei sind mit Sicherheit die dicht bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten. Jedoch darf flächendeckend von einer anhaltend rückläufigen Bestandsentwicklung ausgegangen werden. Beschleunigt durch Verschlechterung der Habitatqualität, Nutzungsaufgabe marginaler Standorte mit einhergehender Sukzession z.B. im Obst- und Weinbau sowie durch weitere Aufforstung walddaher Magerrasen.

([https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Reptilien/Steckbriefe/artensteckbrief\\_2005\\_zauneidechse\\_lacerta\\_agilis.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Reptilien/Steckbriefe/artensteckbrief_2005_zauneidechse_lacerta_agilis.pdf))

Im Untersuchungsgebiet wurde am 10.07.2023 ein Zauneidechsenweibchen nachgewiesen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  
- *Konflikt K3* -

*Durch Überbauung der Wiesen und der aufgelassenen Kleingartenbereiche im Westen bzw. die temporäre Inanspruchnahme von BE-Flächen und Wegen für Baustellenverkehr kann es zu einer Entnahme bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
*Um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  
- *Konflikt K3* -

*Die Wiesen und die aufgelassenen Kleingartenbereiche stehen während des und nach dem Eingriff nicht mehr zur Verfügung. Die Tiere können nur bedingt auf die angrenzenden Flächen ausweichen. Daher wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht vollständig gewahrt.*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein  
- *Maßnahme CEF1* -

*Durch Totholz- und Steinschüttungen sowie die Gestaltung von Wiesensäumen in*

der Nähe zum Eingriffsbereich, die der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, werden die ökologischen Funktionen gewährt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein  
- **Konflikt K3** -

Durch Überbauung der Wiesen und aufgelassenen Kleingartenbereiche im Westen sowie bei Inanspruchnahme von BE-Flächen und Wegen für Baustellenverkehr kann es zur Tötung von Individuen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
- **Maßnahme V5** -

Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind die Kontrolle auf ein Vorkommen der Zauneidechse, ein Verbringen/Absammeln von Individuen aus den Baufeldbereichen, Fernhalten der Individuen von den in Anspruch genommenen Flächen durch einen Reptilienschutzzaun und Vergrämung in angrenzende Flächen.

- **Maßnahme CEF1** -

Durch Totholz- und Steinschüttungen sowie die Gestaltung von Wiesensäumen in der Nähe zum Eingriffsbereich, die der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, wird die Tötung von Individuen vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)  
- nicht zutreffend -

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein  
- **Konflikt K4** -

Bei im Frühjahr stattfindenden Bautätigkeiten im Bereich der Wiesen und aufgelassenen Kleingärten sind Störungen möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
- **Maßnahme V5** -

Maßnahmen zur Vermeidung zur Vermeidung von Störungen sind die Kontrolle auf ein Vorkommen der Zauneidechse, ein Verbringen/Absammeln von Individuen aus den Baufeldbereichen, Fernhalten der Individuen von den in Anspruch genommenen Flächen durch einen Reptilienschutzzaun und Vergrämung in angrenzende Flächen.

- **Maßnahme CEF1** -

Durch Totholz- und Steinschüttungen sowie die Gestaltung von Wiesensäumen in der Nähe zum Eingriffsbereich, die der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, wird die Störung von Individuen vermieden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein  
Die genannten Maßnahmen vermeiden vollständig die Erfüllung des Verbotstatbestandes.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein  
*- nicht zutreffend -*
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
*- nicht zutreffend -*
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein  
*- nicht zutreffend -*
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?  ja  nein  
*- nicht zutreffend -*

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

*-nicht zutreffend-*

### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?  ja  nein  
*- nicht zutreffend -*

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

## 7.2 Prüfung von Alternativen

**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

- nicht zutreffend -

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?**

ja  nein

- nicht zutreffend -

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

- nicht zutreffend -

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?**

ja  nein

- nicht zutreffend -

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

- nicht zutreffend -

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

- nicht zutreffend -

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**

ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!